



Stadt Schwaigern

# Beschlussvorlage

|                                      |        |                     |                                  |
|--------------------------------------|--------|---------------------|----------------------------------|
| Amt/Geschäftszeichen<br>AZ.: 623.225 | TOP 12 | Datum<br>30.04.2024 | Nummer der Vorlage<br>GR 54/2024 |
|--------------------------------------|--------|---------------------|----------------------------------|

| Beratungsfolge | Sitzungstermine | Status     | Zuständigkeit |
|----------------|-----------------|------------|---------------|
| Gemeinderat    | am 13.05.2024   | öffentlich | Entscheidung  |
|                | am              |            |               |

**Betreff:**  
**Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Schwaigern Mitte“; hier: Zustimmung zur Ordnungsmaßnahmenvereinbarung für die Grundstücke Gemminger Straße 11 und 13**

|                                              |  |
|----------------------------------------------|--|
| Sachverständiger:                            |  |
| Durch HH-Plan abgedeckt:                     |  |
| Restliche Verfügungssumme bei der HH-Stelle: |  |
| Ausser-/Überplanmäßig:                       |  |
| Kosten für Folgejahre:                       |  |

**Beschlussvorschlag:**  
 Dem Abschluss des städtebaulichen Vertrags über die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) (Ordnungsmaßnahmenvereinbarung – umfassendes Verfahren) für das Grundstück „Gemminger Straße 13“ und „Gemminger Straße 11“ im Sanierungsgebiet „Schwaigern-Mitte“ wird entsprechend dem Vertragsentwurf vom 30.04.2024 zugestimmt.

## Beratungsergebnis

| Gremium                  |                          |    |      |            | Sitzung am               | TOP                               |
|--------------------------|--------------------------|----|------|------------|--------------------------|-----------------------------------|
| Einstimmig               | Mit Stimmenmehrheit      | Ja | Nein | Enthaltung | Laut Beschlussvorschlag  | Abweichend. Beschluss (Rückseite) |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |    |      |            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>          |

**Sachdarstellung:**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.01.2019 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schwaigern Mitte“ beschlossen, welche durch ihre öffentliche Bekanntmachung am 08.02.2019 rechtsverbindlich wurde. Hierzu wurden in der Gemeinderatssitzung am 22.03.2019 die „Fördergrundsätze für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie für Abbruchmaßnahmen (private Ordnungsmaßnahmen)“ beschlossen.

Die Eigentümer der im Sanierungsgebiet liegenden Grundstücke Gemminger Straße 11 und Gemminger Straße 13 beantragen jeweils eine Förderung für die Durchführung von privaten Ordnungsmaßnahmen. Die Eigentümer beabsichtigen den Abbruch der vorhandenen Wohngebäude. Die beiden Gebäude sind baulich miteinander verbunden. Die Eigentümerin des Grundstückes Gemminger Straße 11 beabsichtigt im Anschluss an den Abbruch eine Veräußerung an die Eigentümer des Grundstückes Gemminger Straße 13. Diese wollen auf der freiwerdenden Fläche eine Doppelgarage errichten und den Zugang zum Wohnhaus Gemminger Straße 15 aufwerten. Es wurden durch die Bauherrschaft drei Angebote zum Abbruch der Gebäude eingeholt.

Im Zuge der weiteren Gestaltung ist die Ausgestaltung der Doppelgarage mit der Bauherrschaft zu klären. Städtebaulich besitzt die Gebäudekante eine wichtige Funktion im Hinblick auf den Lindenplatz und die Kreuzungssituation.

Gemäß den Fördergrundsätzen kann der Abbruch von Haupt- und Nebengebäuden (Ordnungsmaßnahmen) während des Förderzeitraumes pro Grundstück / wirtschaftlicher Einheit einmal und bei einer Neubebauung „Wohnen“ mit bis zu 100% der berücksichtigungsfähigen Kosten gefördert werden. Der Förderhöchstsatz liegt dabei bei 30.000 € brutto. Ohne eine beabsichtigte Neubebauung kann lediglich bis zu 20 % der berücksichtigungsfähigen Kosten gefördert werden.

Nach Ansicht der Verwaltung stellt die geplante Bebauung mit einer Doppelgarage keine städtebaulich bedeutsame Nachnutzung dar, sodass lediglich eine Förderquote von 20 % in Fragen kommen kann.

Die erforderlichen drei vergleichbaren Angebote von qualifizierten Fachfirmen wurden zusammen mit dem Förderantrag eingereicht und durch die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) geprüft.

Die Voraussetzung für eine Förderung ist der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Eigentümern und der Stadt Schwaigern vor Beginn der Arbeiten. Nach Auskunft der Bauherrschaft ist der Abbruch der vorhandenen Gebäude kurzfristig vorgesehen.

Der Vertragsentwurf einer Ordnungsmaßnahmenvereinbarung wurde durch die KE erarbeitet und liegt der Vorlage mit Stand vom 30.04.2024 bei.

Schwaigern, den 30.04.2024

gez.  
Sabine Rotermund  
Bürgermeisterin

gez.  
Bernhard Diehm  
Kämmerer

Anlage: Städtebaulicher Vertrag über die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen



Ausfertigungen für:

1 Eigentümer

2 Gemeinde

3 KE

Schwaigern, „Schwaigern Mitte“  
Gemminger Str. 11 und 13

Ausfertigung vom 30.04.2024

## **STÄDTEBAULICHER VERTRAG**

**über die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen  
nach dem Baugesetzbuch (BauGB)  
(Ordnungsmaßnahmenvereinbarung – umfassendes Verfahren)**

**Gemminger Str. 11 und 13 im Sanierungsgebiet „Schwaigern Mitte“**

Zwischen

- nachfolgend „Eigentümer“ genannt -

und

der Stadt Schwaigern

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Sabine Rotermund

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

wird unter Mitwirkung der  
LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH, Stuttgart  
als Sanierungsbetreuer

folgender Städtebauliche Vertrag gemäß § 11  
des Baugesetzbuches (BauGB) und Ziff. 9.4 der  
Städtebauförderrichtlinien vom 01.02.2019 geschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

|                                                                      |          |
|----------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND.....</b>                                   | <b>1</b> |
| <b>§ 2 VERTRAGSPFLICHTEN DES EIGENTÜMERS .....</b>                   | <b>1</b> |
| <b>§ 3 KOSTEN DER ORDNUNGSMASSNAHME .....</b>                        | <b>2</b> |
| <b>§ 4 VERFAHRENSGRUNDSÄTZE .....</b>                                | <b>4</b> |
| <b>§ 5 AUSKUNFT UND RECHNUNGSLEGUNG .....</b>                        | <b>5</b> |
| <b>§ 6 EIGENTÜMERWECHSEL.....</b>                                    | <b>5</b> |
| <b>§ 7 ERFÜLLUNG DES VERTRAGES .....</b>                             | <b>5</b> |
| <b>§ 8 KÜNDIGUNG .....</b>                                           | <b>5</b> |
| <b>§ 9 RECHTSFOLGEN BEI BEENDIGUNG DES VERTRAGES .....</b>           | <b>6</b> |
| <b>§ 10 GENEHMIGUNGSPFLICHT.....</b>                                 | <b>6</b> |
| <b>§ 11 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT .....</b>                              | <b>6</b> |
| <b>§ 12 UNWIRKSAMKEIT VON VERTRAGSBESTIMMUNGEN, ERGÄNZUNGEN.....</b> | <b>7</b> |

## **Anlagen**

|          |                                                                                            |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlage 1 | Vorläufige Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Kosten und des<br>Entschädigungsbetrags |
| Anlage 2 | Information zum Datenschutz, Einwilligung in die Datenverarbeitung                         |
| Anlage 3 | Angebot Firma                                                                              |

## § 1 VERTRAGSGEGENSTAND

- (3) Die Eigentümer des im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks Gemminger Str. 11 (Flst. 148) und Gemminger Str. 13 (Flst. 148/2) beabsichtigt, die in § 2 Absatz 1 dieses Vertrages aufgeführten Ordnungsmaßnahmen selbst durchzuführen. Die Stadt überlässt gemäß § 146 Abs. 3 BauGB dem Eigentümer die Durchführung der Ordnungsmaßnahmen.



schematische Darstellung der Eigentumsverhältnisse

- (4) Hoheitliche Rechte der Stadt werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

## § 2 VERTRAGSPFLICHTEN DES EIGENTÜMERS

- (1) Dem Eigentümer obliegt die Beseitigung der baulichen Anlagen auf dem in § 1 Abs. 3 genannten Grundstück und sonstige Maßnahmen der Freimachung des Grundstücks für die Neubebauung gemäß Absatz 2. Die Durchführung der Abbrucharbeiten erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Eigentümers. Die Auflagen und Hinweise aus der noch zu erteilenden Abbruchgenehmigung sind zwingend einzuhalten. Insbesondere gilt dies für Auflagen und Hinweise der Denkmalpflege. Eine Zuwiderhandlung führt automatisch zur Beendigung dieser Vereinbarung. Es bedarf lediglich der schriftlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung durch die Stadt.

- .
- (2) Beabsichtigt der Eigentümer von den in Absatz 1 bis 2 vereinbarten Maßnahmen abzuweichen, so bedarf es hierzu der Einwilligung der Stadt.
  - (3) Der Eigentümer wird die nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Daten und sonstigen Tatsachen, die er in Vorbereitung oder Durchführung der Maßnahmen erfährt oder von der Stadt erhält, nur im Einvernehmen mit der Stadt Dritten zur Kenntnis geben oder weitergeben.

### § 3 KOSTEN DER ORDNUNGSMASSNAHME

- (1) Die Stadt erstattet dem Eigentümer die ihm entstehenden notwendigen Kosten der gemäß § 2 Absatz 1 überlassenen Ordnungsmaßnahmen bis hin zu einer Höhe von insgesamt
  - mit Neubebauung Wohnen bis zu 100 %
  - mit Neubebauung überwiegend gewerblich genutzt bis zu 40 %
  - ohne Neubebauung bis zu 20 %

Förderhöchstsatz 30.000,-- Euro

**9.470,00 €**

(einschließlich Mehrwertsteuer)

Davon entfallen auf:

a) Abbruchkosten

Die Abbruchkosten liegen lt. Angeboten von drei unterschiedlichen Firmen in einer Bandbreite von rd. 47.350,00 € bis 63.000,00 €.

Der Eigentümer wählt das günstigste Angebot.

Förderfähig sind gemäß Gemeinderatsbeschluss 20 %

mit einem Förderhöchstsatz von maximal

30.000,00 €.

b) Gebäuderestwerte werden nicht entschädigt.

- (2) Der Entschädigungsbetrag nach Absatz 1 wird auf Nachweis (Rechnungsbeleg und Zahlungsnachweis) wie folgt fällig:

nach Durchführung der Abbrucharbeiten (bis spätestens 31.12.2024)

Der Eigentümer wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Förderung von der Stadt bei Abschluss der Sanierung gemäß § 154 Absatz 1 BauGB Ausgleichsbeträge erhoben werden, sofern die Stadt nicht gemäß § 155 BauGB von der Erhebung absieht und keine Anrechnung vorzunehmen ist.

Der Ausgleichsbetrag kann mit gesonderter Vereinbarung vorzeitig abgelöst werden.

- (3) Die tatsächlich entstandenen Kosten für die in § 2 Absatz 1 genannten Ordnungsmaßnahmen sind im Einzelnen nachzuweisen; der tatsächliche Erstattungsbetrag gemäß Absatz 1 ergibt sich aus der Summe der vorgelegten Rechnungen und ist begrenzt auf den in Absatz 1 Satz 1 genannten Höchstbetrag.

- (4) Der Eigentümer ist verpflichtet eine Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung abzugeben (bitte ankreuzen).

- ☐ Ich bin nicht vorsteuerabzugsberechtigt.
- ☐ Ich bin zu                      % vorsteuerabzugsberechtigt.
- ☐ Ich habe Antrag auf Vorsteuerabzug gestellt.

Die anerkennungsfähigen Kosten vermindern sich um die Mehrwertsteuer, sofern der Eigentümer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Entsprechend vermindert sich auch der Zuschuss. Der Eigentümer verpflichtet sich, die Gemeinde über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug zu informieren ☐

- (4) Die Zahlung erfolgt jeweils durch Überweisung auf das Konto des Eigentümers:

BIC:

IBAN:

bei der:

- (5) Die Stadt behält sich eine Kürzung der Auszahlung vor, sofern der Eigentümer ohne Genehmigung von der vertragsgemäßen Ausführung abweicht. Zuviel gezahlte Beträge sind binnen einer Frist von vier Wochen zurückzahlen. ~~Verspätet zurückgezahlte Beträge sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 4 % p. a. zu verzinsen.~~

Schwaigern, „Schwaigern Mitte“  
Ordnungsmaßnahme Gemminger Str. 11 und 13  
Eigentümer:

- (6) Der Eigentümer erhält für eventuell sonstige von ihm im Zusammenhang mit der Ordnungsmaßnahme zu erbringenden Leistungen einschließlich seines Unternehmens- und Zeitaufwandes sowie für sonstige Aufwendungen von der Stadt keine Vergütung und keine Erstattung der Aufwendungen.
- (7) Die steuerliche Abwicklung ist Sache des Eigentümers. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der von der Stadt gezahlten Entschädigung unter Umständen um eine steuerbare Leistung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handelt.

#### **§ 4 VERFAHRENSGRUNDSÄTZE**

- (1) Der Vertragspartner hat die mit der Bewilligung öffentlicher Mittel verbundenen Bedingungen und Auflagen, die Beschlüsse und Weisungen der Stadt sowie alle in Bezug auf die Sanierung bestehenden Vorschriften zu beachten.
- (2) Bei der Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) zu beachten.
- (3) Der Eigentümer führt die ihm obliegenden Maßnahmen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung im eigenen Namen durch.

## **§ 5 AUSKUNFT UND RECHNUNGSLEGUNG**

- (1) Der Eigentümer wird von sich aus, alle Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung rechtzeitig an die Stadt herantragen. Er hat die Stadt über den jeweiligen Stand der Ordnungsmaßnahmen und Baumaßnahmen zu unterrichten, ihr oder den von ihr benannten Stellen auch sonst jede erbetene Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die mit den Maßnahmen im Zusammenhang stehen.
- (2) Der Eigentümer verpflichtet sich, die maßgeblichen Rechnungen und Unterlagen für einen Zeitraum von 10 Jahren gerechnet ab Auszahlung der Schlusszahlung aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 6 EIGENTÜMERWECHSEL**

Für den Fall eines Wechsels im Eigentum an dem Grundstück während der Durchführung der Ordnungsmaßnahmen und der Baumaßnahmen wird der Eigentümer den Rechtsnachfolger verpflichten, die ihm gegenüber der Stadt nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen und sich seinerseits zu verpflichten, einen eventuellen Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten. Noch nicht ausbezahlte Entschädigungsbeträge werden entsprechend den Regelungen des § 3 dieses Vertrages an den neuen Eigentümer ausbezahlt.

## **§ 7 ERFÜLLUNG DES VERTRAGES**

Die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Maßnahmen sind unverzüglich zu beginnen und bis spätestens 31.12.2024 durchzuführen.

## **§ 8 KÜNDIGUNG**

Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die zügige und zweckmäßige Durchführung der Ordnungsmaßnahmen und Baumaßnahmen durch den Eigentümer nicht mehr gewährleistet ist;
- b) der Eigentümer das Grundstück oder Grundstücksteile ohne Einvernehmen mit der Stadt veräußert;
- c) der Eigentümer gegen eine in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung, insbesondere nach § 2 (1), § 2 (2) und § 2 (3) verstößt oder diesen zuwiderhandelt.

## **§ 9 RECHTSFOLGEN BEI BEENDIGUNG DES VERTRAGES**

- (1) Erfolgt die Beendigung des Vertrages durch Kündigung nach § 8 aufgrund von Umständen, die die Stadt zu vertreten hat, so kann der Eigentümer verlangen, dass die Stadt ihm die notwendigen Aufwendungen erstattet, die ihm im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages entstanden sind.

Die dem Eigentümer aufgrund des Vertrages entstandenen Vorteile sind anzurechnen. Soweit Maßnahmen nach § 1 bereits durchgeführt sind, verbleibt es insoweit bei der in § 2 vereinbarten Förderung. Etwaige Schadensersatzansprüche der Stadt bleiben unberührt.

- (2) Erfolgt die Kündigung nach § 8 aufgrund von Umständen, die der Eigentümer zu vertreten hat, so sind die ausbezahlten Förderungsbeträge sofort zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 4 % p. a. zu verzinsen.
- (3) Von der Stadt dem Eigentümer überlassene Unterlagen hat dieser nach Beendigung des Vertrages unverzüglich an die Stadt herauszugeben; das gleiche gilt für Unterlagen, die der Eigentümer von Dritten erhalten oder selbst gefertigt hat (z. B. Aufstellung über durchgeführte Maßnahmen des Sozialplanes), wenn diese Unterlagen für die Stadt zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben wichtig sind.

## **§ 10 GENEHMIGUNGSPFLICHT**

Die aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen baurechtlichen und sonstigen behördlichen Genehmigungen werden durch diesen Vertrag nicht ersetzt.

## **§ 11 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**

Der Eigentümer stimmt zu, dass in geeigneter und angemessener Form dauerhaft auf die Förderung im Rahmen der Stadterneuerung hingewiesen wird. Weiterhin stimmt der Eigentümer der Verwendung von Bildmaterial zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit zu.

### Vorläufige Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Kosten und des Entschädigungsbetrags

| Pos. | Leistung / Gewerk                     | Angebot<br>Skonto |                   | Angebot vom<br>Datum | Kosten lt.<br>Angebot<br>in €/Brutto | Vorläufig<br>Förderfähig<br>in €/Brutto |
|------|---------------------------------------|-------------------|-------------------|----------------------|--------------------------------------|-----------------------------------------|
|      | <b>Fremdleistungen Abbruch</b>        |                   |                   |                      |                                      |                                         |
|      | Gemminger Str. 13                     |                   |                   |                      |                                      |                                         |
| 1    |                                       | —                 | Gemminger Str. 13 | 16.04.2024           | 36.045,10                            | 36.045,10                               |
|      |                                       | —                 | Gemminger Str. 11 | 16.04.2024           | 18.403,35                            | 18.403,35                               |
|      | <b>Summe Gemminger Str. 11 und 13</b> |                   |                   |                      |                                      | <b>54.448,45</b>                        |
| 2    |                                       | 2%                | Gemminger Str. 13 | 09.04.2024           | 31.892,00                            | 31.254,16                               |
|      |                                       | 2%                | Gemminger Str. 11 | 09.04.2024           | 16.422,00                            | 16.093,56                               |
|      | <b>Summe Gemminger Str. 11 und 13</b> |                   |                   |                      |                                      | <b>48.314,00</b>                        |
|      |                                       |                   |                   |                      | <b>48.314,00</b>                     | <b>47.347,72</b>                        |
| 3    |                                       | —                 | Gemminger Str. 13 | 26.04.2024           | 35.950,60                            | 35.950,60                               |
|      |                                       | —                 | Gemminger Str. 11 | 26.04.2024           | 27.055,56                            | 27.055,56                               |
|      | <b>Summe Gemminger Str. 11 und 13</b> |                   |                   |                      |                                      | <b>63.006,16</b>                        |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Bruttokosten<br>€ | Förderfähig<br>€ |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|------------------|
| vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Ausführung<br>und der genauen Schlussabrechnung werden<br>Kosten in Höhe von<br>anerkannt                                                                                                                                                                                                                                                           | 48.314,00         | 47.347,72        |
| <b>Die förderfähigen Kosten belaufen sich auf</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                   | <b>47.347,72</b> |
| Für die sanierungsbedingte Ordnungsmaßnahme an Gebäuden<br>oder Gebäudeteilen beträgt der Fördersatz lt. Förderrichtlinien<br>der Stadt<br><input type="checkbox"/> mit Neubebauung Wohnen bis zu 100 %<br><input type="checkbox"/> mit Neubebauung überwiegend gewerblich genutzt bis zu 40 %<br><input type="checkbox"/> ohne Neubebauung bis zu 20 %<br>jedoch maximal € 30.000,00 |                   | <b>9.470,00</b>  |

Aufgestellt nach Angaben der Bauherrschaft  
 LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH

Heilbronn, 30.04.2024

---

**Information zum Datenschutz,  
Einwilligung in die Datenverarbeitung**

---

Schwaigern, „Schwaigern Mitte“  
Ordnungsmaßnahme Gemminger Str. 11 und 13  
Eigentümer:

## Information zum Datenschutz

Sehr geehrte Sanierungsbeteiligte, sehr geehrter Sanierungsbeteiligter,

die Gemeinde / Stadt hat die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) für u. g. Sanierungsgebiet als Sanierungsbeauftragter bestellt. Die KE überlässt Sanierungsbeteiligten auf der Basis der DSchGVO und der Auskunftspflicht nach § 138 BauGB nachfolgende Einwilligung zur Datenverarbeitung zur Einwilligung:

Wir, die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH, möchten den gesetzlichen Anforderungen zum Datenschutz nachkommen und Sie über die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bei uns informieren.

Ihre Angaben werden im Rahmen des geltenden Rechts zur Bearbeitung der Maßnahme verwendet. Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer der Geschäftsbeziehung bzw. die Dauer der Sanierungsmaßnahme, danach werden Ihre Daten in unseren Systemen gelöscht. Darüber hinaus unterliegen wir gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten.

Wir werden Ihre Daten, soweit erforderlich, an die an der Sanierungsmaßnahme beteiligten Büros und Firmen (z. B. Gutachter) übermitteln. Weitere Übermittlungen erfolgen nur wenn eine gesetzliche Pflicht besteht oder dies zwingend zur Erfüllung unserer Verpflichtungen aus dem Vertrag notwendig ist.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

**Sanierungsgebiet:** „Schwaigern Mitte“

**Name:**

**Anschrift:**

### Einwilligung in die Datenverarbeitung

Die mit \* gekennzeichneten Angaben sind freiwillig. Diese helfen uns und den beteiligten Firmen schneller mit Ihnen in Kontakt zu treten. Die Rechtsgrundlage für diese Angaben ist Ihre Einwilligung. Wenn Sie Ihre E-Mail-Adresse oder Ihre Rufnummer zur Verfügung stellen, werden wir bzw. die beteiligten Firmen Sie zweckgebunden auch per E-Mail bzw. Telefon kontaktieren. Eine Nutzung der Daten zu Werbezwecken erfolgt nicht.

Sie können Änderungen oder den Widerruf Ihrer Einwilligung bezüglich der freiwilligen Angaben jederzeit durch entsprechende Mitteilung an uns mit Wirkung für die Zukunft vornehmen. Sollten Sie davon Gebrauch machen, werden wir diese Daten nicht mehr verarbeiten bzw. diese bei uns löschen und Sie nicht mehr über diesen Weg kontaktieren. Allerdings können die von uns beauftragten Dritten dann auch z. B. zur Terminabstimmung keinen direkten Kontakt mehr mit Ihnen aufnehmen, wodurch sich die Bearbeitungsdauer verlängern kann.

**Telefon \*:**

**Mobil \*:**

**E-Mail \*:**

Für **Fragen** zum Datenschutz stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung unter [datenschutz@lbbw-im.de](mailto:datenschutz@lbbw-im.de) oder der unten angegebenen Adresse.

LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH, Heilbronner Straße 28, 70191 Stuttgart

Datum, Unterschrift Sanierungsbeteiligte / Sanierungsbeteiligter

## Information zum Datenschutz

Schwaigern, „Schwaigern Mitte“  
Ordnungsmaßnahme Gemminger Str. 11 und 13  
Eigentümer:

Sehr geehrte Sanierungsbeteiligte, sehr geehrter Sanierungsbeteiligter,

die Gemeinde / Stadt hat die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) für u. g. Sanierungsgebiet als Sanierungsbeauftragter bestellt. Die KE überlässt Sanierungsbeteiligten auf der Basis der DSchGVO und der Auskunftspflicht nach § 138 BauGB nachfolgende Einwilligung zur Datenverarbeitung zur Einwilligung:

Wir, die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH, möchten den gesetzlichen Anforderungen zum Datenschutz nachkommen und Sie über die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bei uns informieren.

Ihre Angaben werden im Rahmen des geltenden Rechts zur Bearbeitung der Maßnahme verwendet. Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer der Geschäftsbeziehung bzw. die Dauer der Sanierungsmaßnahme, danach werden Ihre Daten in unseren Systemen gelöscht. Darüber hinaus unterliegen wir gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten.

Wir werden Ihre Daten, soweit erforderlich, an die an der Sanierungsmaßnahme beteiligten Büros und Firmen (z. B. Gutachter) übermitteln. Weitere Übermittlungen erfolgen nur wenn eine gesetzliche Pflicht besteht oder dies zwingend zur Erfüllung unserer Verpflichtungen aus dem Vertrag notwendig ist.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

**Sanierungsgebiet:** „Schwaigern Mitte“

**Name:** **Anschrift:**

#### Einwilligung in die Datenverarbeitung

Die mit \* gekennzeichneten Angaben sind freiwillig. Diese helfen uns und den beteiligten Firmen schneller mit Ihnen in Kontakt zu treten. Die Rechtsgrundlage für diese Angaben ist Ihre Einwilligung. Wenn Sie Ihre E-Mail-Adresse oder Ihre Rufnummer zur Verfügung stellen, werden wir bzw. die beteiligten Firmen Sie zweckgebunden auch per E-Mail bzw. Telefon kontaktieren. Eine Nutzung der Daten zu Werbezwecken erfolgt nicht.

Sie können Änderungen oder den Widerruf Ihrer Einwilligung bezüglich der freiwilligen Angaben jederzeit durch entsprechende Mitteilung an uns mit Wirkung für die Zukunft vornehmen. Sollten Sie davon Gebrauch machen, werden wir diese Daten nicht mehr verarbeiten bzw. diese bei uns löschen und Sie nicht mehr über diesen Weg kontaktieren. Allerdings können die von uns beauftragten Dritten dann auch z. B. zur Terminabstimmung keinen direkten Kontakt mehr mit Ihnen aufnehmen, wodurch sich die Bearbeitungsdauer verlängern kann.

**Telefon \*:**

**Mobil \*:**

**E-Mail \*:**

Für **Fragen** zum Datenschutz stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung unter [datschutz@lbbw-im.de](mailto:datschutz@lbbw-im.de) oder der unten angegebenen Adresse.

LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH, Heilbronner Straße 28, 70191 Stuttgart

Datum, Unterschrift Sanierungsbeteiligte / Sanierungsbeteiligter

Schwaigern, „Schwaigern Mitte“  
Ordnungsmaßnahme Gemminger Str. 11 und 13  
Eigentümer:

Anlage 3

---

**Angebot**

---